
Aktenzeichen

914-20

Verfasser

Schwarzbeck, Hans

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

01.03.2016

08.03.2016

öffentlich

öffentlich

Betreff

rechtlich unselbständige Stiftungen der Stadt Ansbach / Zusammenlegung von Stiftungen

Sachverhalt:

Bei der Stadt Ansbach bestehen derzeit acht sogenannte fiduziarische Stiftungen, die verschiedene Stiftungszwecke abdecken.

Fünf dieser Stiftungen unterstützen gleiche oder ähnliche Stiftungszwecke, so dass eine Zusammenlegung auch aus dieser Sicht möglich wäre. Nicht davon betroffen sind die Bürckstümmer-Stiftung (Altenwohnungen), Berger-Stiftung (Unterstützung der Musik) und Museums-Stiftung (Förderung des Markgrafenmuseums). Diese Stiftungen haben grundlegend andere Ausrichtungen und eigene neuere Stiftungssatzungen.

Von den weiteren fünf fiduziarischen Stiftungen können bis auf die Lokalwohltätigkeitsanstalt seit einigen Jahren (Niedrigzinsphase) keine oder nur absolut geringe Stiftungsausschüttungen erfolgen. Die Zinserträge reichen nicht aus.

Die Stiftungsvermögen der

- Landpflegestiftung
- Mändleinstiftung
- Mathilde-Naegele-Fond
- Schütz-Stiftung

betragen jeweils deutlich unter 100.000 € (siehe Anlage).

Nur die Lokalwohltätigkeitsanstalt mit einem Stiftungsvermögen von rd. 984.000 € kann Ausschüttungen vornehmen und dem Stiftungszweck entsprechend würdige und bedürftige Ansbacher Bürger, die unverschuldet in Not geraten sind, unterstützen.

Nachdem für die genannten fünf Stiftungen keine bzw. unzureichende Stiftungssatzungen vorliegen, sollten die fünf Stiftungen in der Lokalwohltätigkeitsanstalt zusammengefasst werden. Für die Lokalwohltätigkeitsanstalt sollte dann eine neue Stiftungssatzung entworfen werden, die den aktuelle Stiftungszweck sowie auch die Stiftungszwecke der anderen Stiftungen mit abdeckt.

Zuständig für die Zusammenlegung der Stiftungen ist der Stadtrat. Hierzu ist eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Mittelfranken einzuholen

Für die kommunalverwalteten fiduziarischen Stiftungen ist das Kommunalrecht nicht das Bayerische Stiftungsgesetz einschlägig.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Die sehr kleinen fiduziarischen Stiftungen der Stadt Ansbach
 - a) Landpflege-Stiftung
 - b) Mändlein-Stiftung
 - c) Mathilde-Naegle-Fond
 - d) Schütz-Stiftungwerden mit der ebenfalls fiduziarischen Stiftung Lokalwohltätigkeitsanstalt zusammengelegt.
Die Verwaltung wird beauftragt, für die zusammengelegte Stiftung mit dem Namen „Lokalwohltätigkeitsanstalt“ eine neue Stiftungssatzung zu entwerfen, die die Stiftungszwecke der vier vorgenannten Stiftungen mit enthält.
2. Die neugefasste Stiftungssatzung sowie die grundsätzliche Entscheidung zur Zusammenlegung der Stiftungen wird der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Zusammenlegung der Stiftungen soll zum 01.01.2017 erfolgen. Die Verwaltung wird die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde im Stadtrat bekanntgeben und die neue Stiftungssatzung vom Stadtrat beschließen lassen.

Anlagen:

Vermögensübersicht der rechtlich unselbständigen Stiftungen